

Hochschule Vechta



PRÜFUNGSORDNUNG

**UMWELT-
MONITORING
Diplom**

**Aufbau- und
Zusatzstudiengang**

Herausgeber:

Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB)
der Hochschule Vechta
Eichendorffweg 30, 49377 Vechta
Telefon: 04441/15-378, -379

**Diplomprüfungsordnung
für den Aufbau- und Zusatzstudiengang Umweltmonitoring
der Hochschule Vechta**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Hochschule Vechta die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung und Schlußentscheidung
- § 12 Wiederholung von Studienleistungen
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Zusatzprüfungen
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil

Zertifikatsprüfung

- § 19 Art und Umfang
- § 20 Zulassung
- § 21 Bewertung und Schlußentscheidung

Dritter Teil

Diplomprüfung

- § 22 Art und Umfang
- § 23 Zulassung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 27 Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung
- § 28 Gesamtergebnis der Prüfung

Vierter Teil

Schlußvorschriften

- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1 Diplomurkunde

Anlage 2 Zeugnis über die Zertifikatsprüfung

Anlage 3 Zeugnis über die Diplomprüfung

Anlage 4 Fachprüfungen, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung nach § 23 (2)

Anlage 5 Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Umweltwissenschaftlerin“ oder „Diplom-Umweltwissenschaftler“, (abgekürzt: „Dipl.-Umweltwiss.“), in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 80 Semesterwochenstunden (SWS). Der Anteil der Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in Anlage 5 festgelegt.

(4) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend nach Möglichkeit so rechtzeitig abgelegt, daß die Frist nach Absatz 1 eingehalten werden kann. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zum jeweils ersten der nach Anlage 4 möglichen Termine abgelegt werden (Freiversuch). Bestandene Prüfungsleistungen der Fachprüfungen, die zum ersten nach der Studienordnung vorgesehenen Termin erbracht werden, können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bestandene Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 3 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes eines Freiversuchs nach Satz 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt

entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt bei mündlichen Prüfungen sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Aufträgen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomprüfung ist nach näherer Bestimmung des Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer in diesem Studiengang eingeschrieben ist. Die Voraussetzungen für die Einschreibung und die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bei der Zulassung zum Aufbau- und Zusatzstudiengang regeln die Studienordnung und die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbau- und Zusatzstudium Umweltmonitoring an der Hochschule Vechta.

(3) Der Meldung ist, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Dritten Teil eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird verweigert, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung und ggf. der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung als Teil der Diplomprüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die mündliche Prüfung dauert eine Stunde, eine Gruppenprüfung dauert mindestens zwei Stunden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(3) Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind studienbegleitende Studienleistungen und das Projekt mit dem Projektbericht und der Projektdisputation.

(4) Studienbegleitende Studienleistungen können durch folgende Arten von Leistungen nach Maßgabe des Dritten Teils erbracht werden:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung,
3. Hausarbeit,
4. Entwurf,
5. Referat,
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen,
7. experimentelle Arbeit,
8. Praktikumsbericht.

(5) Dauer und Umfang der Studienleistungen werden wie folgt geregelt:

- Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten.
- Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Eine Gruppenprüfung mindestens 60 Minuten.
- Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeit, Entwurf, Referat, experimentelle Arbeit, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen und Praktikumsbericht sind in der Regel auf sechs Wochen begrenzt. Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von acht Wochen verlängert werden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(7) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(8) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Im Projekt sollen die Studierenden in Form der Gruppenarbeit eine komplexe Aufgabe aus den zum Studiengang gehörenden Tätigkeitsfeldern der beruflichen Praxis bearbeiten. Der Projektbericht wird von den Studierenden, die an einem Studienprojekt teilnehmen, gemeinsam erarbeitet. An der Projektdisputation für ein Studienprojekt nehmen sämtliche Mitglieder der Projektgruppe und je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Studienfach aus dem Kreis der Lehrenden teil, die das Projekt betreut haben (Projektkommission). Die Projektdisputation dauert zwei Stunden. Die Note für das Studienprojekt wird als Durchschnitt aus der Bewertung des Projektberichts und der Projektdisputation gebildet. Das Projekt ist bestanden, wenn es mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht meldet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prü-

fungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens sechs Wochen hinausgeschoben werden.

§ 11

Bewertung und Schlußentscheidung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung (§ 9 Abs. 8 und § 10 Abs. 5) sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---------------|---------------------|---|
| 0,7; 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In die-

sem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Diplomarbeit (§ 9 Abs. 5) als auch die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4) bestanden wurden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der zuvor für die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

| | |
|--------------------|----------------------|
| - bis 1,5 | = sehr gut, |
| - über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| - über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| - über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| - über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Regelungen für die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten entsprechend für die Bewertung von Studienleistungen.

§ 12

Wiederholung von Studienleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Studienleistung ist nur zulässig, wenn sämtliche anderen bisher erbrachten Studienleistungen bestanden wurden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht bestanden" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit

nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(2) Die Wiederholung der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung ist in den §§ 26 und 27 geregelt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aus-

händigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für die Studienleistungen nach § 8.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise be-

kanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil

Zertifikatsprüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Auf Antrag kann nach dem zweiten Studiensemester eine Zertifikatsprüfung abgelegt werden, um das Studium vorzeitig und ohne Erlangung des Diplomitels ordnungsgemäß abzuschließen.

(2) Die Zertifikatsprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung zu zwei vom Prüfling entsprechend § 25 Abs. 1 zu bestimmenden Themenbereichen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die mündliche Diplomprüfung.

§ 20

Zulassung

Dem Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung sind beizufügen:

- Erklärung der Studentin oder des Studenten, daß sie oder er an allen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Semester 1. und 2. gemäß der Studienordnung teilgenommen hat;
- die in den beiden ersten Semestern erbrachten Leistungsnachweise gem. Anlage 4.

§ 21

Bewertung und Schlußentscheidung

(1) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach § 11.

(2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Zeugnis ist in Anlage 2 dargestellt.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 22

Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 23

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 und 3 erfüllt sind und sobald die Studienleistungen gemäß Anlage 4 erbracht sind bzw. voraussichtlich bis zum Termin der mündlichen Prüfung erbracht sein werden.

(2) Der Zulassungsantrag zur Diplomprüfung kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(3) Neben dem Nachweis nach § 7 Abs. 3 sind zum Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung beizufügen:

- Erklärung der Studentin oder des Studenten, daß sie oder er an allen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Semester 1. bis 4. gemäß der Studienordnung teilgenommen hat;
- Nachweise darüber, daß die Studienleistungen gem. § 8 erbracht sind;
- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit;
- Vorschlag für Erstprüferin oder Erstprüfer und Zweitprüferin oder Zweitprüfer.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(5) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag ab Beginn des 4. Studienseesters auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die Erfüllung der Zu-

lassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums bis zum Termin der mündlichen Prüfung nachgeholt werden kann.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der im Studiengang Umweltmonitoring lehrt, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht im Studiengang Umweltmonitoring lehrt. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs.1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende als Professorin oder Professor im Studiengang Umweltmonitoring lehren.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von acht Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 zu bewerten.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind

- die Grundlagen Geographischer Informationssysteme und nach Wahl des Prüflings entweder
- die Grundzüge ökologischer Umweltanalysen
oder
- die Grundlagen umweltgerechter Planung.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt.

(3) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt eine Stunde; eine halbe Stunde für jeden Teil der Prüfung. Eine Gruppenprüfung dauert mindestens zwei Stunden. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 26

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 27

Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung

(1) Wird die Prüfungsleistung der mündlichen Diplomprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die mündliche Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Studienleistungen mindestens "ausreichend plus" (3,7) ist.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(4) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 28

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die mündliche Diplomprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die mündliche Diplomprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1
(zu § 2)

Hochschule Vechta

Diplomurkunde

Die Hochschule Vechta, Fachbereich 1, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in.....,

den Hochschulgrad

Diplom-Umweltwissenschaftlerin/-Umweltwissenschaftler *)
(abgekürzt : Dipl.-Umweltwiss.),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung im Aufbau- und Zusatzstudiengang
Umweltmonitoring

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Leitung des Fachbereichs

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 1)

Hochschule Vechta

Zeugnis über die Zertifikatsprüfung in Umweltmonitoring

Frau/Herrn *)

geboren am in

hat im Aufbau- und Zusatzstudiengang

'Umweltmonitoring'

nach zweisemestriger Teilnahme eine Zertifikatsprüfung abgelegt und

mit der Gesamtnote bestanden.**)

Gegenstände der mündlichen Fachprüfungen:

- Grundlagen Geographischer Informationssysteme
- Grundzüge ökologischer Umweltanalysen *)
- Grundlagen umweltgerechter Planung *)

Vechta, den
(Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3
(zu § 13 Abs. 1)

Hochschule Vechta

Zeugnis über die Diplomprüfung in Umweltmonitoring

Frau/Herr *)

geboren am in

hat die Diplomprüfung im Aufbau- und Zusatzstudiengang

'Umweltmonitoring'

mit der Gesamtnote bestanden. **)

Diplomarbeit über das Thema

Beurteilung: **)

Gegenstände der mündlichen Fachprüfungen:

Grundlagen Geographischer Informationssysteme
Grundzüge ökologischer Umweltanalysen *)
Grundlagen umweltgerechter Planung *)

Vechta, den
(Datum)

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4
(§ 23 Abs. 2)

1. Studienleistungen als Voraussetzung für die Diplomprüfung:

1.1 Studienleistungen

| Fach Ökologie | Form *) | Sem. **) | Prüfungsanforderungen |
|--|---------|----------|--|
| Einführung in die Ökologie | K, H, R | 1 | Grundkenntnisse von Aufbau und Gliederung der Ökosysteme sowie von Stofftransporten und Wechselwirkungen im Ökosystemhaushalt |
| geoökologisches Geländepraktikum | P | 2 | Grundkenntnisse der Anwendung geoökologischer Arbeitsmethoden bei Erfassung und Analyse der landschaftsökologischen Geofaktoren und ihrer Wechselwirkungen sowie bei der Auswertung, Darstellung und Bewertung von Ergebnissen |
| Laborpraktikum | P | 3 | Kenntnisse der theoretischen und praktischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von physikalischen und chemischen Boden- und Wasseranalysen im Labor |
| Ökologische Schutz- und Managementstrategien | R | 4 | Kenntnisse von Typen, Zielen sowie Umsetzungs- und Durchführungsstrategien nationaler und internationaler ökologischer Schutzkonzeptionen |
| Fach GIS und Fernerkundung | | | |
| Geographische Informationssysteme (GIS I) | K + Ex | 1 | Grundkenntnisse von Theorie und Methodik Geographischer Informationssysteme, insbesondere Rasterysteme |
| Geographische Informationssysteme (GIS II) | K + Ex | 1 | Grundlegende Kenntnisse von Theorie und Methodik Geographischer Informationssysteme, insbesondere Vektorsysteme |
| Digitale Bildverarbeitung | K, R, H | 2 | Grundkenntnisse der Theorie und Methodik der digitalen Bildverarbeitung insbesondere zur Auswertung von Fernerkundungsdaten |
| Geographische Informationssysteme (GIS III) | K + Ex | 3 | Vertiefte Kenntnisse der Methodik und Analyse in Geographischen Informationssystemen einschließlich des praktischen Umgangs oder einschließlich der Modellierung von GIS-gestützten Planungsprozessen |
| Einführung in Datenbanken | K, R, H | 3 | grundlegende Kenntnisse in Theorie und Methodik moderner Datenbanksysteme |
| Geographische Informationssysteme (GIS IV) | K | 4 | vertiefte Kenntnisse vom Einsatz Geographischer Informationssysteme im Umweltbereich |
| oder Methoden der Computerkartographie | R, Ex | 4 | grundlegende Kenntnisse der Methoden der Computerkartographie einschließlich der praxisbedingten Anwendung |

| | | | |
|---|---------|---|--|
| Umweltplanung | | | |
| Einführung in die Raumplanung | K, M, H | 1 | Überblick über das System der Raumplanung, die Instrumente und Methoden und ihre Wirksamkeit in der Praxis |
| oder Einführung UVP und Eingriffsregelung | | 1 | Grundlegende Kenntnisse über die Einsatzbedingungen der Instrumente sowie Verfahren und Methoden ihrer Anwendung |
| Jura/Betriebswirtschaftslehre | | | |
| Bewertungsmethoden | R, M, H | 2 | Übersicht über die Struktur der Bewertungsverfahren in der Umweltplanung, vertiefte Kenntnisse einzelner Bewertungsverfahren einschließlich der Fähigkeit zur eigenständigen Anwendung |

*) Die Studienleistungen können nach Wahl der Lehrenden alternativ in den zugeordneten Formen erbracht werden. Dabei sind: K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, H = Hausarbeit, E = Entwurf, R = Referat, C = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen und Ex = experimentelle Arbeit, P = Praktikumsbericht.

**) frühestmögliches Semester für die Prüfungsleistung nach § 3 Abs. 5 (Freiversuch oder Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung).

1.2 Teilnahme an einem Studienprojekt, dessen Ergebnis mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Prüfung des Studienprojektes besteht aus der Bewertung des schriftlichen Projektberichts und einer mündlichen Gruppenprüfung (Projektdisputation) von zwei Stunden Dauer.

2. Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

2.1 Diplomarbeit

2.2 Mündliche Diplomprüfung

im Fach Grundlagen Geographischer Informationssysteme und nach Wahl der Studierenden oder des Studierenden in einem der beiden folgenden Fächer

- Grundzüge ökologischer Umweltanalysen
- oder
- Grundlagen umweltgerechter Planung.

Berechnung der Gesamtnote für das Diplom aus den Teilnoten für die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung.

Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus den einzelnen Teilnoten nach folgender Formel

$$\frac{(d \times 2) + m1 + m2}{4}$$

mit:

d = Note für die Diplomarbeit

m1 = Note für die mündliche Diplomprüfung im Fach
- Grundlagen Geographischer Informationssysteme

m2 = Note für die mündliche Diplomprüfung in einem der Fächer
- Grundzüge ökologischer Umweltanalysen
oder
- Grundlagen umweltgerechter Planung

Anlage 5
(zu § 3 Abs. 4)

Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden

| | |
|---------------------------------|----|
| - Ökologie | 20 |
| - GIS und Fernerkundung | 42 |
| - Umweltplanung | 12 |
| - Jura/Betriebswirtschaftslehre | 6 |